

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Finkenwerder sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des TuS Finkenwerder führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Bei Verstößen ist der Entzug von Lizenzen möglich; schwerwiegende Verstöße können zum Vereinsausschluss führen.

Hierüber entscheidet der Vorstand des TuS Finkenwerder.

Aufgaben der Vereinsjugend des TuS Finkenwerder sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TuS Finkenwerder sind:

- Vereinsjugendhauptversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Jugendausschüsse der Abteilungen

§ 4 Vereinsjugendhauptversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TuS Finkenwerder.
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendhauptversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die Jugendhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist, aber die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendversammlung der Abteilungen

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des TuS Finkenwerder.
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung der Abteilung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Abteilung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist, aber die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Kinder und Jugendlichen der Jugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Vereinsjugendwart) und seinem Stellvertreter (soweit möglich)
 - Beisitzer -vier- (soweit möglich)
 - als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
 - außerdem gehört ihm je ein Vertreter der Jugendabteilungen an
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendwart) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Er ist volljährig.
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

§ 7 Abteilungsjugendausschuss

Analog dem Vereinsjugendausschuss, nur auf Abteilungsebene (soweit möglich)

§ 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Vereinsjugendhauptversammlung am 08.02.2018 in Kraft.

Sie wurde ergänzt und geändert auf der Vereinsjugendhauptversammlung am 19.05.2022.